

Der Entwurf bezieht sich nicht auf die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918, die zum Teil schon Erfaß gefunden hat durch das Betriebsräte-Gesetz (vergl. § 104 ib.) und die zum Teil wieder erstehen wird in der Schlichtungsordnung. Diese Verordnung ist nicht ergangen auf Grund der generellen Verordnung über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918, die als Rechtsgrundlage aller Demobilisierungsverordnungen zu gelten hat, sondern sie ist rein revolutionäres Recht, erlassen vom Räte der Volksbeauftragten und ausgestattet — worauf in ihrem Schluß ausdrücklich hingewiesen wird — mit Gesetzeskraft. Sie wird also von der hier erörterten Regelung nicht berührt, sondern kann nur durch ausdrücklichen Akt der gesetzgebenden Faktoren aufgehoben oder geändert werden, wie dies teilweise schon durch das Betriebsrätegesetz geschehen ist.

Als Zeitpunkt, bis zu dem man mit der Regelung des Arbeitsrechts fertig zu sein glaubt, sodas man der bisherigen Verordnungen dann entbehren kann, ist im Regierungsentwurf der 31. August 1922 vorgesehen. Im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat ist man noch darüber hinausgegangen und hat als Endtermin den 31. Oktober festgesetzt.

Dr. A. Heß.

Zur Zwangsvollstreckung von Forderungen in der Schweiz*).

Von Rechtsanwält Dr. H. Meher-Wild in Zürich.

Die immer mehr um sich greifende wirtschaftliche Krise in der Schweiz hat die Zahl der Zwangsvollstreckungen außerordentlich vermehrt, und abgesehen von den Fällen wirklicher Zahlungsschwierigkeiten sucht der Schuldner häufig auch die Zahlung möglichst hinauszuschieben, um aus den Schwankungen der Valuta Gewinn zu ziehen. Es dürfte sich deshalb rechtfertigen, einmal auf die Besonderheiten des schweizerischen Zwangsvollstreckungsverfahrens etwas näher einzugehen, nicht etwa im Sinne einer kurzen systematischen Darstellung, sondern durch Hervorhebung derjenigen Momente, deren Kenntnis und Beachtung den Gläubiger vor Enttäuschungen und Schaden bewahren können und ihm den Verkehr mit seinem Rechtsanwält erleichtern dürften.

Die gesetzliche Grundlage bilden das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG.) von 1889 mit den Abänderungen und Ergänzungen von 1911 (im Schlusstitel zum Zivilgesetzbuch Art. 58), 1920 und 1921 (Eidgenössische Gesetzesammlung Bd. 36, S. 847, und Bd. 37, S. 221), sowie eine Reihe von Verordnungen des Bundesrats und Kreis schreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements und des Bundesgerichts. Danach erfolgt die Anhebung der Zwangsvollstreckung, Betreibung, durch Stellung des Betreibungsbegehrens beim Betreibungsamt am Wohnort des Schuldners (Art. 46 ff. und Art. 67 ff., von der Erwähnung von Ausnahmen wird hier und im folgenden abgesehen), bei im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen und Gesellschaften am Sitz und bei nicht eingetragenen juristischen Personen am Hauptsitz ihrer Verwaltung. Zu beachten ist, daß Eintragung einer Einzelsirma kein besonderes Betreibungsdomizil schafft. Ist die Forderung grundversichert, so findet die Betreibung nur da statt, wo das verpfändete Grundstück liegt. Das Betreibungsbegehren unterliegt keinen besondern Formvorschriften, sondern hat lediglich die gesetzlich vorgesehenen Angaben zu enthalten, nämlich Name und Adresse des Gläubigers und Schuldners, die Forderungssumme in gesetzlicher Schweizer Währung nebst Zinsen und Zinsfuß, ferner den Grund der Forderung. Als Umrechnungsskurs für Forderungen in ausländischer Valuta gilt gemäß bundesgerichtlicher Praxis der Kurs des Fälligkeitstages. Da der so festgesetzte Kurs für die Betreibung beibehalten wird, wird der Gläubiger bei Sinken des Kurses der schweizerischen Währung

aus der Betreibungssumme den ihm zukommenden Betrag in ausländischer Währung nicht mehr anschaffen können. Die Kursdifferenz muß er dann als Schaden aus Verzug auf dem Prozeßwege geltend machen, kann also nicht etwa verlangen, daß die Betreibung einfach solange fortgesetzt wird, bis der Erlös in Franken die Anschaffung des vollen Forderungsbetrags ermöglicht, wie dies nach der deutschen Praxis teilweise befolgt wird. Während anfangs vom Gläubiger der Beweis eines solchen Schadens aus Kursverlust verlangt worden ist, hat sich nun die Gerichtspraxis teilweise auf den Standpunkt gestellt, daß die Vermutung dafür spreche, der ausländische Gläubiger werde den Erlös in Franken in die ausländische Valuta (Forderungssumme, Fakturabtrag) umwechseln und erleide somit einen Schaden in der Höhe der Kursdifferenz zwischen Fälligkeitstag und Tag der effektiven Zahlung. Umgekehrt ist aber darauf zu achten, daß bei einem Steigen des Kurses der Schweizer Währung der Schuldner trotz der Betreibung in Franken durch Zahlung des Forderungsbetrags in ausländischer Währung seine Schuld rechtsgültig tilgen und dann Aufhebung der Betreibung verlangen kann. Er kann also in diesem Falle einen Kursgewinn machen. Die Umrechnung ist rein formell und verändert die Schuld bzw. Forderung keineswegs. Allerdings kann auch in diesem Fall der Gläubiger einen Schaden in Form von Kursverlust geltend machen, aber der Nachweis desselben dürfte Schwierigkeiten bereiten. (Vergl. über diese Fragen die Artikel des Verfassers in Schweiz. Juristen-Zeitung, Bd. 13, S. 8 und Bd. 14, S. 97, sowie die Urteile des Züricher Handelsgerichts in Blätter für zürcherische Rechtsprechung Bd. XIX, Nr. 180.)

Wichtig ist aber nun vor allem die Bestimmung von SchKG. Art. 67 Z. 1, wonach der im Auslande wohnende Gläubiger für die Zustellungen der Betreibungsurkunden ein Domizil in der Schweiz angeben muß, ansonst angenommen wird, es befinde sich beim Betreibungsamt. Dies hätte zur Folge, daß der Gläubiger über den Fortgang der Betreibung nicht orientiert würde, da das Betreibungsamt keinerlei Verpflichtungen hat, ihn irgendwie zu benachrichtigen, und die Zustellungen einfach dort liegen bleiben würden. Diese Bestimmung hat praktisch zur Folge, daß der ausländische Gläubiger nicht nur ein Zustellungsdomizil, sondern auch einen Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz bestellen muß. Dies braucht nicht etwa ein Rechtsanwält zu sein; aber mit Rücksicht auf die zahlreichen Möglichkeiten von Schaden infolge Versäumung von Fristen oder zweckmäßigen Anträgen dürften die dadurch entstehenden Mehrkosten im eigensten Interesse liegen. Immerhin sei hier auf die zahlreichen, aber nur teilweise wirklich empfehlenswerten Kredit-schutzvereine und Inkassoororganisationen hingewiesen, die z. B. durch ihre Informationsorgane und schwarzen Listen gegenüber zahlungsflüchtigen und renitenten Schuldner sehr gute Erfolge erzielen können, aber eben nicht in der Lage sind, allfällig entstehende Prozesse selbst durchzuführen. Die amtlichen Kosten der Betreibung hat der Schuldner zu tragen; diese sind aber vom Gläubiger vorzuschließen, gehen also bei Insolvenz des Schuldners verloren. Dies bedeutet beim gegenwärtigen Markkurs eine erhebliche Belastung des Gläubigers, kann aber durch keinerlei Gesuche usw. ausgeschlossen werden. Die Gebühren steigen mit der Höhe der Forderung und betragen z. B. für Forderungen

von Fr. 50 bis 100	etwa Fr. 1.80,
von Fr. 100 bis 1000	etwa Fr. 2.60,
von Fr. 1000 bis 10000	etwa Fr. 3.20.

Während die amtlichen Kosten der Betreibung also dem Gläubiger endgültig nur zur Last fallen, wenn die Aktiven des Schuldners nicht zur Deckung derselben genügen, hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Erfaß der Gebühren und Auslagen seines Vertreters. Diese Bestimmung von Art. 27 Abs. 2 bietet oft Anlaß zu unerfreulichen Auseinandersetzungen zwischen Gläubiger und Anwalt, verunmöglicht es aber, den Schuldner zur Übernahme derselben zu zwingen, dagegen wird es oft möglich sein, Stundungen von der Erfüllung entsprechender Bedingungen abhängig zu machen. Diese Regelung der Kostenfrage gilt aber nur für die Bemühungen in der eigentlichen Betreibung; kommt es zu Prozessen, so ist das lan-

*) Besteht auch erfreulicherweise eine unmittelbare Notwendigkeit zur Beschäftigung mit diesen Fragen im Buchhandel nicht (was ausdrücklich betont sei, um irigen Schlußfolgerungen zu begegnen), so darf das Thema dennoch wohl auf Interesse rechnen. Wir behalten uns vor, auch andere einschlägige Fragen des internationalen Rechts gelegentlich zu beurteilen.

D. Red.